

<b>STELLUNGNAHME</b>  <b>2022-04-058</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Amtsleiter/in	Herr Schäpe
	Telefon	3 05-2320
	Telefax	3 05-2330
	E-Mail	ulrich.schaepe@ingolstadt.de
	Datum	15.12.2022

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am (falls bekannt)</b>
Bezirksausschuss IV-Südost	

### **Rothenturm – Schulweg Am Eichelanger**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Bezirksausschuss bittet um Einrichtung einer punktuellen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Niederfelder Straße zwischen der Brücke über die Autobahn und der Bushaltestelle „Niederfelder Straße“ (auf Höhe Einmündung Straße Am Eichelanger) im Zusammenhang mit dem Schulweg in Richtung Grundschule Ringsee. Zusätzlich werden weitere Vorschläge gemacht.

Wir gehen davon aus, dass hier in erster Linie der Schulweg mit dem Fahrrad gemeint ist, da ansonsten auf dem Weg zur Grundschule Ringsse das Queren der Niederfelder Straße nicht erforderlich wäre. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Polizei und Verkehrswacht empfehlen, Schulkinder erst in der vierten Jahrgangsstufe nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen zur Radfahrausbildung alleine ohne Begleitung von Erwachsenen mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen. Jüngere Kinder sind den vielfältigen Anforderungen des Straßenverkehrs intellektuell und motorisch noch nicht gewachsen. Im Zweifelsfall sollten Eltern ihre Schulkinder zumindest in Teilen auf dem Schulweg begleiten.

Zudem muss noch erwähnt werden, dass es in Ingolstadt keine festgelegten, offiziellen Schulwege gibt, sondern die Eltern zusammen mit Ihren Schulkindern den für sie individuell passenden Weg selbst wählen. Die Schulwegpläne für die Grundschulen in Ingolstadt geben hier hilfreiche Tipps und Empfehlungen zu einem verkehrssicheren Verhalten. Die Schulwegpläne werden zu Schuljahresbeginn über die Grundschulen verteilt, können aber auch unter <https://www.ingolstadt.de/Schulwegpläne> eingesehen werden.

Nach fachlicher Prüfung des Antrags und der Vorschläge kann folgendes mitgeteilt werden:

#### Punktuelle Geschwindigkeitsbeschränkung:

Für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf innerorts punktuell 30 km/h setzt der Gesetzgeber sehr enge Grenzen, sodass eine solche an der betreffenden Stelle rechtlich unzulässig wäre. Punktuelle Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur dann angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Dafür muss lt. Gesetz eine Gefahrenlage vorliegen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergibt und die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt. Dies wäre der Fall, wenn eine potentielle Gefahrenlage auch vom sorgfältigen Verkehrsteilnehmer

nicht erkannt werden könnte. Hinzu kommen weitere Beurteilungskriterien wie die Verkehrsbedeutung der Straßen (hier Kreisstraße IN 13 mit überörtlicher Verbindungsfunktion), die Situation des Fuß- und Radverkehrs (hier auf südwestlicher Straßenseite Gehweg, beidseitig Radwege), der Fahrbahnverlauf (hier zwar leichte Kurve, aber übersichtlich, keine überbreite Fahrbahn). Der Gesetzgeber sieht eine regelmäßige punktuelle Geschwindigkeitsreduktion z.B. nur im direkten Umfeld von Schulen, Kindergärten oder Seniorenheimen vor. Aktuell gibt es jedoch eine bundesweite Initiative, die darauf hinwirken soll, den Kommunen hier mehr Handlungsspielraum zu ermöglichen, sodass sich zukünftig eventuell die Möglichkeit für punktuelle Geschwindigkeitsbeschränkungen an derartigen Stellen ergibt.

#### Ertüchtigung der Grünbrücke durch Rückschnitt des Bewuchses und Verbesserung der Einsehbarkeit

Wir haben das Tiefbauamt um entsprechenden Vegetationsrückschnitt gebeten. Nach Aussage des Tiefbauamtes wird ein turnusmäßiger Rückschnitt noch im Winterhalbjahr 2022/2023 erfolgen.

#### Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle Niederfelder Str.

Auf der östlichen Straßenseite besteht in stadteinwärtiger Richtung kein Gehweg und keine Wohnbebauung, sodass außer der Haltestelle „Niederfelder Straße“, welche jedoch nur von der Nachtlinie N11 (nach 21 Uhr) angefahren wird, kein nennenswerter Querungsbedarf für Fußgänger bestehen dürfte. Die nach den Vorgaben der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt06) bzw. der Empfehlungen zur Anlage von Fußverkehrsanlagen (EFA) erforderlichen Kfz-Verkehrsmengen bzw. Querungszahlen werden nicht erreicht, sodass sich die Herstellung einer Querungseinrichtung nicht ausreichend begründen lässt.

#### Freigabe des westlichen Radwegs für beide Richtungen

Der Radweg auf der westlichen Seite der Niederfelder Straße/Am Stadtweg weist Breiten zwischen ca. 1,9 m und 2,4 m auf. Für die richtlinienkonforme Ausweisung eines Radweges mit Beidrichtungsverkehr sind wenigstens 3,0 m bis 3,25 m Breite inkl. Sicherheitstrennstreifen zu Fahrbahn bzw. Parkplätzen erforderlich. Zudem befinden sich dort zahlreiche Grundstückszufahrten. Daher darf eine derartige Ausweisung aus Verkehrssicherheitsgründen nicht erfolgen.

gez.

Ulrich Schäpe  
Amtsleiter